Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7953

20. 09. 90

Sachgebiet 50

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7752 —

Geltung der Wehrpflicht in Berlin (West)

Der Vereinigungsprozeß verändert den rechtlichen Status von Berlin und damit auch die Gültigkeit der Wehrpflicht für Berlin (West).

1. Wann bzw. an welchem Tag wird das Wehrpflichtgesetz in Berlin in Kraft treten?

Im Zusammenhang mit der deutschen Einigung soll das Wehrpflichtgesetz durch das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Überleitung von Bundesrecht nach Berlin (West) – Sechstes Überleitungsgesetz – nach Berlin (West) übergeleitet werden, sobald die alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin aufgehoben sind.

2. Welche Übergangsregelungen sollen getroffen werden?

Es ist beabsichtigt, das Wehrpflichtgesetz in Berlin (West) uneingeschränkt und ohne Übergangsfrist in Kraft treten zu lassen, um ein einheitliches Recht nach der Wiedervereinigung herzustellen.

3. Das Recht der Wehrdienstausnahmen ist ersichtlich nicht unter Berücksichtigung der nunmehr aufgetretenen Situation geschaffen worden.
   Welche besonderen Regelungen sollen insbesondere hier getroffen werden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 18. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mit den gesetzlichen Wehrdienstausnahmen der §§ 9 bis 13b des Wehrpflichtgesetzes kann den berechtigten persönlichen Interessen der Wehrpflichtigen gebührend Rechnung getragen werden. Besonderer Regelungen über Wehrdienstausnahmen im Zusammenhang mit der Überleitung des Wehrpflichtgesetzes nach Berlin (West) bedarf es nicht.

4. Hält die Bundesregierung die Härteregelungen des Wehrpflichtgesetzes, insbesondere § 12 Abs. 4 bis 16 Wehrpflichtgesetz, noch für verhältnismäßig im Hinblick auf die vorgesehene Reduzierung der Truppenstärke einerseits und den wesentlichen Anstieg der Zahl für eine Heranziehung zur Wehrpflicht in Betracht Kommender andererseits?

Zweck der Wehrdienstausnahmen ist es, besondere Härten, insbesondere wegen häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe, die in der Person des Wehrpflichtigen begründet sind, zu mildern. Sie dienen allein dem Schutz der Wehrpflichtigen, ohne daß es auf den Bedarf der Truppe oder auf das Aufkommen an heranzuziehenden Wehrpflichtigen ankommt.

5. Mit der bevorstehenden Aufhebung alliierter Rechte auch im Hinblick auf Berlin, siehe insbesondere die Anordnung der Berliner Kommandantur (BK-L 6 a bis c vom 8. August 1969), unterliegen Wehrpflichtige mit Aufenthalt in Berlin (West) auch faktisch dem Zugriff der zuständigen Behörden. Nach Schätzungen beträgt die Zahl dieser Personen 30 000 bis 50 000.

   In welcher Weise soll dieser Situation durch Schaffung besonderer wehrpflichtrechtlicher Vorschriften Rechnung getragen werden, bzw. existieren bereits solche Regelungen?

Besondere wehrpflichtrechtliche Vorschriften für Wehrpflichtige mit Aufenthalt in Berlin (West) sind nicht vorgesehen.

Für Wehrpflichtige, die sich mit einer erforderlichen Genehmigung des Kreiswehrersatzamtes in Berlin (West) aufhalten, wird diese Genehmigung nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes in Berlin (West) gegenstandslos. Sie sind dann wie alle inländischen Wehrpflichtigen zu behandeln. Hierbei haben sie die Möglichkeit, sich ggf. auf eine gesetzliche Wehrdienstausnahme zu berufen.

Wehrpflichtige, die sich ohne Genehmigung in Berlin (West) aufhalten oder aufgehalten haben, müssen mit ihrer Einberufung noch bis zur gesetzlichen Altersgrenze – Vollendung des 32. Lebensjahres – rechnen, soweit nicht Wehrdienstausnahmen einer Einberufung entgegenstehen.

5.1 Betroffen sind in besonderem Maße ältere Wehrpflichtige (§ 5 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz), die seit langem ihren ständigen Aufenthalt in Berlin begründet und eine berufliche und familiäre Existenz geschaffen haben.

   Wie soll den Belangen solcher Betroffener Rechnung getragen werden?

Den Belangen älterer Wehrpflichtiger kann mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium der Wehrdienstausnahmen hinreichend Rechnung getragen werden.

5.2 Erwägt die Bundesregierung eine Gleichstellung dieser sogenannten Wehrdienstflüchtlinge mit gebürtigen West-Berliner?

Es ist nicht beabsichtigt, Wehrpflichtige, die sich ohne die nach dem Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung nach Berlin (West) begeben haben, gebürtigen Westberlinern gleichzustellen, die nur bis zum vollendeten 28. Lebensjahr herangezogen werden können. Sie sind vielmehr so zu behandeln wie auch andere Wehrpflichtige, die sich ohne Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes aufhalten oder aufgehalten haben und können deshalb nach der geltenden Rechtslage bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres einberufen werden.

6. Zu welchem Zeitpunkt erwägt die Bundesregierung die Errichtung von Wehrersatzbehörden in Berlin (West)?

Mit der Errichtung von Wehrersatzbehörden für Berlin (West) wird unmittelbar nach Inkrafttreten des Wehrpflichtgesetzes in Berlin (West) begonnen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333